

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FACHABTEILUNG 13A

GZ.: FA13A-11.10-80/2005

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die VERBUND - Austrian Thermal Power GmbH & Co KG, Ankerstraße 6, 8054 Graz, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, hat am 26. April 2005 bei der Steiermärkischen Landesregierung einen Antrag gemäß den §§ 3a Abs. 1 Z 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 4 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) auf Erteilung einer Genehmigung für folgendes Vorhaben gestellt:

Erweiterung des am Standort 8072 Mellach bestehenden Steinkohlekraftwerks durch ein Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk (GDK - Mellach) mit einer maximalen Brennstoffwärmeleistung von 1.613 MW samt Fernwärmeauskopplung.

Für dieses Vorhaben ist gemäß den §§ 2 Abs. 2, 3a Abs. 1 Z 1, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 4 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig zur Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Vorschreibungen, erfolgen.

Das Projekt GDK - Mellach umfasst zwei idente Energieerzeugungslinien, bestehend aus je einem Gasturbosatz, einem Abhitzeessel und einem Dampfturbosatz, und weiters je einem zugeordneten Kamin sowie entsprechende Nebenanlagen. Zu diesen Nebenanlagen zählen eine Erdgasreduzierstation, eine Kühlturmanlage, Frischwasserentnahme- und -rückgabeeinrichtungen, eine Anbindung an das Fernwärmenetz, eine 380 kV-Energieableitung samt Transformator, Freiluftschaltanlage und Sticheitung, die erforderlichen Zufahrten und sonstige Infrastruktur. Einzelne Vorhabensteile, im Besonderen die Kühlturmanlage, sind rechtsufrig der Mur im Gemeindegebiet von Weitendorf situiert, die Mur wird projektgemäß von Kühlwasservor- und -rücklaufleitungen gequert.

Für das oben beschriebene Vorhaben werden in den beiden Standortgemeinden Mellach und Weitendorf folgende Grundstücke in Anspruch genommen:

- 1644/11, 1645/3, 1645/9, 1646/1, 1646/3 und 1715/1, KG Mellach (Energieerzeugungslinien),
- 1617/1, 1617/2, 1617/4, 1644/8, 1645/3, 1645/8, 1645/9, 1646/4, 1714/1, 1714/3 und 1714/4, KG Mellach (380 kV-Energieableitung),
- 1644/1, 1644/10, 1645/3, 1645/8, 1646/3, 1712/1, 1712/5, 1712/9, 1713, 1714/1, 1715/1 und 1726, KG Mellach, sowie 104/10, 545/2 und 545/4, KG Kainach (Durchlaufkühlung),
- 1644/2, 1644/11, 1646/3, 1712/5, 1712/9, 1713, 1714/1, 1715/1 und 1726, KG Mellach, sowie 27/4, 104/10, 545/2 und 545/4, KG Kainach (Abwassereinleitung),
- 1644/2, 1644/11 und 1712/5, KG Mellach (Gasanspeisung),
- 1646/3, 1712/5, 1712/9, 1713, 1715/1 und 1726, KG Mellach, sowie 27/1, 27/4, 27/7, 27/11, 104/10, 104/13, 545/2 und 545/4, KG Kainach (Kreislaufkühlung einschließlich Kühlturmanlage).

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 14. Juli 2005 bis 26. August 2005

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock, Montag bis Freitag während der Amtsstunden,
- beim Gemeindeamt Mellach, 8072 Mellach, Dillachstraße 17, Montag bis Freitag während der Amtsstunden
- beim Gemeindeamt Weitendorf, 8410 Weitendorf, Am Dorfplatz 27, Montag bis Freitag während der Amtsstunden

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass **jedermann** innerhalb dieser Frist **bei der Steiermärkischen Landesregierung**, p. A. Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, eine schriftliche **Stellungnahme** abgeben kann.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in Mellach, Weitendorf oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und nach § 20 als Partei teil.

Da es sich um ein Großverfahren handelt, wird darauf hingewiesen, dass die **Parteien des Verfahrens** innerhalb der obgenannten Frist **bei der Steiermärkischen Landesregierung**, p. A. Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, **schriftliche Einwendungen** gegen das Vorhaben erheben können. **Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht bis 26. August 2005 schriftliche Einwendungen erheben.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Steiermärkischen Landesregierung, p. A. Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Genehmigungsverfahren können ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden.

Rechtsgrundlagen: § 9 UVP-G 2000 i.d.g.F.
§§ 44a ff AVG 1991 i.d.g.F.

Graz, am 1.7.2005

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:

i.V. Mag. Wolfgang Schupfer eh.